

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 7-8 - 2 F 11042 E
O - 2751 Schwerin, Münzstr. 8

22. Oktober 1992

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

G. Nr. 166.00 /22-3

Mitteilung

Der Oberkirchenrat teilt gemäß § 5 des Kirchengesetzes vom 13. März 1992 über den Beitritt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und zur Ergänzung der Verfassung der Landeskirche (Kirchliches Amtsblatt S. 47) mit, daß dieses Kirchengesetz mit

Wirkung vom 31. Dezember 1991 in Kraft getreten ist, nachdem der Beitritt zu diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist. Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands hat die Aufnahme der Landeskirche mit nachstehendem Beschluß vollzogen.

Der Oberkirchenrat

Müller

Beschluß betreffend die Aufnahme der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands vom 7. Mai 1992

Die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche hat mit Zustimmung der Bischofskonferenz folgendes beschlossen:

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1991 als Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands aufgenommen. Die Verfassung der Vereinigten Kirche gilt auch für sie.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Kirchenleitung vom 7. Mai 1992 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 31. März 1992 vollzogen.

Hannover, den 8. Mai 1992

Der Leitende Bischof

gez. Gerhard Müller

G.-Nr. 471.01/80

Fünfte Verordnung vom 3. Juli 1992 zur Änderung und Ergänzung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Auf Grund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes (Kirchl. Amtsblatt S. 147) und des Kirchengesetzes vom 15. März 1992 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz (Kirchl. Amtsblatt S. 54) beschließt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Die Besoldungstabelle zum Kirchengesetz über die Besoldung in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 6. Dezember 1991 (Kirchl. Amtsblatt 1992, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Besoldungstabelle erhält die Bezeichnung:

“Teil I: für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes”

2. Abschnitt II Ziff. 1 der Besoldungstabelle Teil I erhält im Textteil folgende Fassung:

“Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen”

3. Abschnitt II Ziff. 2 der Besoldungstabelle Teil I erhält im Textteil folgende Fassung:

“Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat”

4. Die Besoldungstabelle wird um einen Teil II für den gehobenen Dienst wie folgt ergänzt:

“Teil II: für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste”

1. Das Grundgehalt beträgt monatlich in DM:

Besoldungsgruppe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A 9	1187,11	1231,29	1277,33	1323,73	1370,99	1422,49	1473,99	1525,45	1576,99	1628,49	1679,99	1731,49	1782,99	
A 10	1299,89	1363,88	1427,87	1491,86	1555,85	1619,84	1683,83	1747,82	1811,81	1875,80	1939,79	2003,78	2067,77	
A 11	1514,49	1580,05	1645,61	1711,17	1776,73	1842,29	1907,85	1973,41	2038,97	2104,53	2170,09	2235,65	2301,21	2366,77
A 12	1649,43	1727,61	1805,79	1883,97	1962,15	2040,33	2118,51	2196,69	2274,87	2353,05	2431,23	2509,41	2587,59	2665,77
A 13	1868,74	1953,16	2037,58	2122,00	2206,42	2290,84	2375,26	2459,68	2544,10	2628,52	2712,94	2797,36	2881,78	2966,20

2. Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A9 -A13 erhalten eine Stellenzulage von monatlich 101, 76 DM.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

G.Nr. 471.01/79

Verordnung vom 3. Juli 1992 über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen

Aufgrund von § 3 des Kirchengesetzes vom 17. November 1991 zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zur Ergänzung besoldungsrechtlicher Bestimmungen sowie zur Einführung und Anwendung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Geltungsbereich

Eine jährliche Sonderzuwendung nach dieser Verordnung erhalten als Berechtigte:

1. Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen, die im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs stehen,
2. Vikare, Anwärter und Praktikanten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,
3. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zu tragen hat

§ 2

Zusammensetzung der Zuwendung

Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag für jeden Berechtigten und einem Sonderbetrag für Kinder.

§ 3

Anspruchsvoraussetzungen für im aktiven Dienst stehende Berechtigte

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, daß die Berechtigten

1. am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse stehen und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Bezüge beurlaubt sind,

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis stehen oder gestanden haben und

3. mindestens bis einschließlich 31. März des folgenden Jahres beim Dienstherrn verbleiben, es sei denn, daß sie ein früheres Ausscheiden nicht selbst zu vertreten haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Abs. 1 Nr. 2 gilt auch das Dienstverhältnis eines Teilbeschäftigten.

(3) Die Anwendung des Abs. 1 Nr. 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Berechtigter für den Monat Dezember deshalb keinen Anspruch auf Bezüge hat, weil er Erziehungsurlaub erhalten hat oder zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen ist.

(4) Auf die nach Abs. 1 Nr. 2 im Monat Oktober beginnende Wartezeit wird angerechnet:

1. die Zeit, für die dem Berechtigten Versorgungsbezüge im Sinne des § 4 Abs. 2 zugestanden haben,

2. die Zeit, während der der Berechtigte den Wehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat.

(5) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 3 gelten auch als erfüllt, wenn

1. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres in den Dienst eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übertritt,

2. eine Berechtigte vor dem 31. März des folgenden Jahres wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet,

3. ein Berechtigter vor dem 31. März des folgenden Jahres mit Versorgungsbezügen ausscheidet.

(6) Ist die Sonderzuwendung gewährt worden, obwohl darauf unter Beachtung von Abs. 1 Nr. 3 kein Anspruch bestand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4

Anspruchsvoraussetzungen für Versorgungsempfänger

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die Sonderzuwendung ist, daß den Berechtigten

1. für den gesamten Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen,

2. die Ansprüche auf Versorgungsbezüge mindestens bis 31. März des folgenden Jahres bestehen bleiben, es sei denn, daß die Berechtigten diese Ansprüche nicht aus eigenem Verschulden verlieren.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne von Abs. 1 sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld und Waisengeld, Unterhaltsbeitrag.

(3) Ist die Zuwendung gezahlt worden, obwohl nach Abs. 1 kein Anspruch bestand, so ist sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Ausschlußtatbestände

(1) Versorgungsempfänger, die für den Monat Dezember durch Disziplinarentscheidung einen Unterhaltsbeitrag erhalten, erhalten die Zuwendung nicht.

(2) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember nach den Bestimmungen des Amtszuchtgesetzes (Kirchl. Amtsblatt 1966, S. 29) teilweise einbehalten werden, erhalten die Zuwendung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachgezahlt werden.

§ 6

Grundbetrag für im aktiven Dienst stehende Berechtigte

(1) Der Grundbetrag wird in Höhe von 75 v. H. der nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften für den Monat

Dezember maßgebenden Bezüge gewährt, und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen. Bezüge im Sinne des Abs. 1 sind unter Berücksichtigung der besoldungsrechtlichen Vorschriften

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Ortszuschlag und die Funktionszulage,

2. bei Vikaren der Unterhaltszuschuß,

3. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärter-Verheiratetenzuschlag, der Anwärter-Sonderzuschlag, der örtliche Sonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Hat der Berechtigte nicht während des gesamten Kalenderjahres aufgrund einer hauptberuflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung im kirchlichen Dienstverhältnis oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Bezüge oder gemäß § 4 Abs. 2 Versorgungsbezüge erhalten, so vermindert sich der Grundbetrag für die Zeiten, für die ihm keine Bezüge zugestanden haben. Die Minderung beträgt für jeden vollen Monat ein Zwölftel. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt, wobei der Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich den Dienst wieder aufnimmt. Der Zahlung von Bezügen steht die Zahlung von Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz oder die Zeit der Gewährung eines Erziehungsurlaubs bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes während eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich. Zeiten, für die ein Berechtigter eine Zuwendung aufgrund tarifvertraglicher Vorschriften erhalten hat, bleiben unberücksichtigt. Als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch die Tätigkeit eines Teilzeitbeschäftigten-Berechtigten.

§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag wird in Höhe von 75 v.H. der dem Berechtigten für den Monat Dezember zustehenden laufenden Versorgungsbezüge gemäß § 4 Abs. 2 gezahlt.

§ 8

Sonderbetrag für Kinder

(1) Neben dem Grundbetrag wird dem Berechtigten für jedes Kind, für das ihm im Monat Dezember Kindergeld

zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, ein Sonderbetrag von 50,- DM gewährt.

Die Vorschriften über den familienbezogenen Bestandteil des Ortszuschlages finden entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Ausgleichsbetrag in entsprechender Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes oder anderer entsprechender Vorschriften gewährt wird oder deshalb nicht gewährt wird, weil in der Person der Waise oder einer anderen Person Ausschlußgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorliegen, eine Person vorhanden ist, die nach § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist oder die Waise Anspruch auf Kindergeld nach § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes hat. Dies gilt nicht, wenn die Waise bereits bei einer anderen Person nach Satz 1 zu berücksichtigen ist.

(2) Ist ein Sonderbetrag für ein Kind im laufenden Kalenderjahr bereits aufgrund eines Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften gezahlt worden, entfällt der Sonderbetrag für dasselbe Kind nach diesem Gesetz.

§ 9
Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am

1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 10
Zahlungsweise

Die Zuwendung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwerin, den 3. Juli 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

G. Nr. 402.20 /2

Dritte Verordnung vom 3. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung vom 14. Juni 1980 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über die vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern

§ 1

Die Verordnung vom 14. Juni 1980 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern in der Fassung der Verordnung vom 25. Juni 1982 und der 2. Verordnung vom 1. April 1985 zu ihrer Änderung (Kirchliches Amtsblatt 1980, Seite 65; 1982, Seite 51; 1985, Seite 25) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3.4. wird aufgehoben.

2. Ziffer 3.5. Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Sie erhalten ein Grundgehalt entsprechend A 13 der Besoldungstabelle Teil II zum Kirchlichen Besoldungsgesetz vom 4. November 1979, zuletzt geändert am 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt 1979, Seite 100; 1992, Seite 4)."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat die vorstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 3. Juli 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

**Verwaltungsanordnung über die Grundsätze
zur Aufnahme von kirchgemeindlichen Darlehen
zur Finanzierung von im Jahre 1993 beabsichtigten
und abschließend durchzuführenden kirchgemeindlichen Bauvorhaben**

§ 1

(1) Die Darlehensaufnahme zur Finanzierung von kirchgemeindlichen Bauvorhaben bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat. Dies gilt auch für jede Darlehenshöhung und sonstige Änderungen der Darlehensbedingungen.

(2) Auch im Rechnungsjahr 1993 wird der Oberkirchenrat von Kirchgemeinden beantragte Darlehen zur Finanzierung von Bauvorhaben nur im Rahmen einer kirchengesetzlich festgesetzten Rahmenkreditsumme genehmigen können.

§ 2

(1) Der Antrag einer Kirchgemeinde auf Genehmigung eines Darlehens zur Finanzierung von Bauvorhaben im Jahre 1993 ist, vorbehaltlich des § 4 Abs.1, bis zum 30.11.1992 auf dem Dienstweg zu stellen.

(2) Anträge, die nach dem 30.11.1992 beim Oberkirchenrat eingehen, können im Rechnungsjahr 1993 nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) Auch eine termingerechte Beantragung gibt der Kirchgemeinde keinen Anspruch auf Genehmigungserteilung.

(4) Die Genehmigungserteilung kann nur im Gesamtkreditrahmen des Haushaltsgesetzes 1993 erfolgen.

(5) Bereits 1992 eingereichte Anträge zur Darlehensaufnahme zwecks Finanzierung kirchgemeindlicher Bauvorhaben, die nicht oder nur teilweise durch den Oberkirchenrat genehmigt werden konnten, sind erneut für das Jahr 1993 im Rahmen dieser Verwaltungsanordnung zu stellen. Hierbei reicht es aus, daß auf die im Jahr 1992 eingereichten Antragsunterlagen verwiesen wird, sofern diese nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung vollständig und noch aktuell sind. Ein Votum des Kirchenkreisrates zur Dringlichkeit (§ 5 dieser Verwaltungsanordnung) ist erneut einzureichen.

§ 3

(1) Dem Genehmigungsantrag der Kirchgemeinde sind beizufügen:

1. das Protokoll der Baukonferenz über die durchzuführenden Arbeiten in Form eines Auszuges aus der Niederschrift in doppelter Ausfertigung sowie der Beschluß des Kirchgemeinderates über die Darlehensaufnahme,

2. die in der Regel sich aus den Beratungen der Baukonferenz ergebende

a) Baubeschreibung mit Angaben über Konstruktion und Ausführung (eventuell Lageplan, erleuternde Zeichnungen zur Bauabsicht und Fotos),

b) Berechnungsgrundlage und eine Kostenermittlung soweit möglich und eine Berechnung der Folgekosten und

c) detaillierte Finanzierungsplanung für das Bauvorhaben,

3. eine Übersicht über das Vermögen und die bisherigen Schulden mit Zins- und Tilgungslast im laufenden kirchgemeindlichen Haushalt,

4. den Haushaltsplan für die Einnahmen der Kirchgemeinde einschließlich der Festsetzungen von Sonderrücklagen und ein Nachweis über den Stand der durch die Kirchenkreisverwaltung verwaltete Baukasse und

5. das Votum des Kirchenkreisrates zur Dringlichkeit des beabsichtigten Bauvorhabens im Rahmen der von den Kirchenkreisen zu erstellenden jährlichen Prioritätenliste.

(2) Bei Unvollständigkeit der einzureichenden Anträge kann eine Genehmigung nicht erteilt werden.

§ 4

(1) Die Ausschlußfrist im Rahmen des § 2 Abs.1 dieser Verwaltungsanordnung gilt nicht für Bauvorhaben zur notwendigsten einstweiligen Sicherung des Gebäudebestandes und zur Verbesserung der Wohn- und Ar-

beitsverhältnisse und die dafür erforderlichen Darlehensgenehmigungen, soweit eine Deckung der zu erwartenden Gesamtkosten durch die Aufnahme eines Darlehens eine Höhe von 20.000,00 DM nicht übersteigt oder in besonders begründeten Ausnahmefällen.

(2) Dem Antrag ist eine vom Kirchenkreisrat unterstützende besondere Begründung beizufügen.

(3) Die Genehmigung im Rahmen des Abs.1 setzt auch hierbei voraus, daß der Gesamtkreditrahmen für das Haushaltsjahr 1993 noch nicht ausgeschöpft ist.

§ 5

Die Kirchenkreisräte werden ersucht, für das Rechnungsjahr 1993 eine Prioritätenliste zur Abstufung der Dringlichkeit von in ihren Kirchenkreisen durch Kirchengemeinden beabsichtigte im Jahre 1993 abschließend durchzuführende Bauvorhaben oder einzelne Bauabschnitte zu erarbeiten. Sie werden dem Oberkirchenrat spätestens bis zum 31.01.1993 übergeben.

§ 6

(1) Der Oberkirchenrat beschließt im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat nach Prioritätsgrundsätzen unter Einschluß der Belange der Kirchengemeinde, der Kirchenkreise und der Landeskirche im Rahmen der Erforderlichkeit und der Vorgaben des Haushaltsplanes 1993 über die nach § 1 Abs. 1 fristgemäß eingegangenen kirch-

gemeindlichen Darlehensanträge samt einzureichenden Unterlagen. Dabei soll die Summe der genehmigten kirchgemeindlichen Darlehensanträge zur Finanzierung von Bauvorhaben in Relation zu

1. dem besonderen Baubedarf in einem Kirchenkreis,
2. der Größe des Gebietes eines Kirchenkreises und
3. dem dringlichsten Bedarf zur Wiederbesetzung von Pfarrstellen

stehen.

(2) Die Aufnahme eines kirchgemeindlichen Bauvorhabens in die Prioritätenliste des Kirchenkreises gibt keinen Rechtsanspruch auf Genehmigung eines beantragten Darlehens.

§ 7

Diese Verwaltungsanordnung tritt sofort in Kraft und gilt vorbehaltlich der Regelungen des Haushaltsgesetzes oder einer durch die Kirchenleitung zu verabschiedenden Bauverordnung bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1993.

Schwerin, den 15.09.1992

Der Oberkirchenrat

gez. Müller

Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen

G. Nr. Warlin, Prediger /275-1

Die Pfarrstelle in Warlin wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 30. Juni 1992

Der Oberkirchenrat

Stier

G. Nr. Lübbtheen, Prediger /248-1

Die Pfarrstelle in Lübbtheen wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 16. September 1992

Der Oberkirchenrat

Stier

G. Nr. Gnoien, Prediger /546-1

Die Pfarrstelle in Gnoien wird zur Wiederbesetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. November 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 6. Oktober 1992

Der Oberkirchenrat

Stier

G. Nr. Neubukow, Prediger /245-1

Die Pfarrstelle in Neubukow wird zum 1. März 1993 vakant und zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s. a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 12. Oktober 1992

Der Oberkirchenrat

Stier

Personalien

Propst Claus Noack in Selmsdorf ist mit Wirkung vom 1. Juni 1992 erneut zum Propst der Propstei Grevesmühlen bestellt worden

G. Nr. 123.177

Pastor Martin Schabow in Eldena ist mit Wirkung vom 1. Juni 1992 zum Propst der Propstei Dömitz bestellt worden.

G. Nr. 123.129

Propst Manfred Finck in Brunow ist mit Wirkung vom 1. August 1992 erneut zum Propst der Propstei Ludwigslust wiederbestellt worden.

G. Nr. 123.12/10

Pfarrdiakon Dietrich Neumann in Vellahn ist mit Wirkung vom 1. September 1992 zum Propst der Propstei Hagenow bestellt worden.

G. Nr. 123.12/11

Pastor Ernst-Friedrich Roettig in Schwerin ist mit Wirkung vom 1. September 1992 zum Propst der Propstei Schwerin-Stadt bestellt worden.

G. Nr. 123.15/13

Die Pastorin Christa-Maria Rahner ist mit Wirkung vom 1. Mai 1992 zur Rektorin des Katechetischen Ausbildungs- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen worden. Zum 1. Mai wurde ihr die Pfarrstelle I im Katechetischen Ausbildungs- und Weiterbildungszentrum übertragen.

G. Nr. Christa-Maria Rahner, P.A. /13

Der Pastorin Gudrun Doege in Sülstorf ist die freigewordene Pfarrstelle II im Katechetischen Ausbildungs- und Weiterbildungszentrum der Evangelisch Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Schwerin zum 1. Mai 1992 übertragen worden.

G. Nr. Gudrun Doege, P.A. /28

Der Pastorin Birke Riemann in Neubrandenburg ist die Pfarrstelle der Krankenhauseelsorge in Neubrandenburg zum 1. August 1992 übertragen worden.

G. Nr. 224.00 /69

Der Pastorin Angelika Finkenstein in Rottmersleben ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Luckow zum 15. Juli 1992 übertragen worden.

G. Nr. Groß Luckow, Prediger /185-10

Dem Pastor Christian Finkenstein in Rottmersleben ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Möllenhagen/Ankershagen zum 15. Juli 1992 übertragen worden.

G. Nr. Möllenhagen/Ankershagen, Prediger /408-9

Dem Pastor Martin Beste in Bützow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Tessin zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Groß Tessin, Prediger /384-3

Dem Pastor Rainer Höpfner in Stapel ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Crivitz zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Crivitz, Prediger /311

Dem Pastor Rainer Kirstein in Mirow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwarz zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Schwarz, Prediger /168

Dem Pastor Dr. Jens Langer in Rostock ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Rostock St. Marien zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Rostock St. Marien, Prediger /228

Der Pastorin Kristina Lembcke in Goldberg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gielow zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Gielow, Prediger /24

Dem Pastor Andreas von Maltzahn in Vipperow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Vipperow zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Vipperow, Prediger /332

Dem Pastor Hans-Georg Meyer in Schwerin ist die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Hagenow zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Hagenow I, Prediger /569

Der Pastorin Dorothea Pape in Mirow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Staven zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Staven, Prediger /238

Dem Pastor Leif Rother in Grüssow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Marien, Waren, zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Waren, St. Marien, Prediger /2

Der Pastor Stephan Schmidt in Boizenburg ist zum 1. September 1992 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Hagenow beauftragt worden.

G. Nr. Hagenow II, Prediger /569

Dem Pastor Wulf Schönemann in Güstrow ist die Pfarrstelle II in der Kirchgemeinde Parchim St. Marien zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Parchim St. Marien II, Prediger /279

Der Pastorin Karen Siegert in Lambrechtshagen ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Jakobi, Rostock, zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Rostock, St. Jakobi, Prediger /498

Dem Pastor Dr. Karl-Matthias Siegert ist die Pfarrstelle des Studentenpastors in Rostock zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. 234.01 /22-1

Dem Pastor Christoph Tuttas in Satow ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wulkenzin zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Wulkenzin, Prediger /74

Dem Pastor Reinhard Wanckel in Gnoien ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Karbow zum 1. November 1992 übertragen worden.

G. Nr. Karbow, Prediger /244-3

Dem Pastor Udo Wesch in Badeborn ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wesenberg zum 1. September 1992 übertragen worden.

G. Nr. Wesenberg, Prediger /335-1

Pastor Frank Zelinsky in Kirch Mulsow ist zum 1. September 1992 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kirch Mulsow beauftragt worden.

G. Nr. Kirch Mulsow, Prediger /271

In den Ruhestand ist der Pastor Hans Werner Fehlandt in Waren wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1992 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. Juli 1992 getreten.

G. Nr. Hans Werner Fehlandt, P.A. /36

In den Ruhestand ist der Pastor Walfried Ising in Brüel wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. Juni 1992 getreten.

G. Nr. Walfried Ising, P.A. /40

In den Ruhestand ist der Pastor Hans Reincke, Hohen Spreng, wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/12 vom 30. Dezember 1991) mit Wirkung vom 1. Juli 1992 getreten.

G. Nr. Hans Reincke, P.A. /28

Der Pastor Werner Halpick in Lübtheen wird gemäß § 51 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 sein Dienstverhältnis mit Wirkung vom 15. August 1992 als Pastor in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen auf der Pfarrstelle Moperg fortsetzen.

G. Nr. Werner Halpick, P.A. /8-9

Die Pastorin Gerlinde von Maltzahn in Vipperow wird auf ihren Antrag aus dem Dienst einer Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zum 31. August 1992 gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetz-

zes vom 28. September 1982 in der Fassung des Kirchengesetzes über seine Fortgeltung und Änderung vom 17. November 1991 entlassen. Die Rechte aus der Ordination werden ihr unter dem Vorbehalt des Widerrufs belassen. Sie trägt die Dienstbezeichnung "Pastorin a. D."

G. Nr. Gerlinde von Maltzahn, P.A. /16-4

Die Pastorin Rita Tiedt in Schillersdorf ist mit Wirkung vom 1. August 1992 in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden.

G. Nr. Schillersdorf, Prediger /448

Der Pfarrdiakon, Propst Hartmut Vollmar in Steffenhagen ist mit Wirkung vom 1. August 1992 in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit berufen worden. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Pastor verliehen.

G. Nr. Steffenhagen, Prediger /213

Der Rechtsanwalt Bernd Steinhäuser aus Berlin ist mit Wirkung vom 1. Juni 1992 unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe als Kirchenbeamter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit der Wahrnehmung der Dienste eines Referenten für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat beauftragt worden. Ihm wurde die Dienstbezeichnung Oberkirchenratsassessor verliehen.

G. Nr. Bernd Steinhäuser, P.A. /6

Dem Oberkirchenratsassessor Sebastian Sohn ist nach Ablauf der Probezeit unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit als Kirchenbeamter die Aufgabe eines Referenten für die kirchliche Verwaltung im Oberkirchenrat übertragen worden.

G. Nr. Sebastian Sohn, P.A. /14

Der Anwärter für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst Uwe Hildebrandt wurde mit Wirkung vom 30. September 1992 aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf entlassen.

G. Nr. Uwe Hildebrandt, P.A.

Nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums ist die Absolventin des Kirchlichen Seminars Eisenach Sabine Reifenstein mit Wirkung vom 1. September 1992 als B-Katechetin in der Kirchgemeinde Rostock-Toitenwinkel angestellt.

G. Nr. Sabine Reifenstein, P.A. /15

G. Nr. 414.03 /43

Zweite Theologische Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 2. Juli 1992 bestanden:

die Vikare

Martin Beste aus Bützow,
Rainer Kirstein aus Mirow,
Andreas von Maltzahn aus Vipperow,
Hans-Georg Meyer aus Schwerin,
Leif Rother aus Grüssow,
Stephan Schmidt aus Boizenburg (Elbe),
Wulf Schönemann aus Güstrow,
Christoph Tuttas aus Satow

und die Vikarin

Hilke Schicketanz aus Schwerin.

Schwerin, den 8. Juli 1992

Der Oberkirchenrat

Stier

G. Nr. 421.22 /9

Katechetischer Fernunterricht

Nach der Teilnahme am Katechetischen Fernunterricht des Katechetischen Ausbildungs- und Weiterbildungszentrums Schwerin haben folgende Katechetinnen am 12./13. Juni 1992 das Examen bestanden und sind mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in ihrer Kirchgemeinde als B-Katechetin angestellt:

Frau Regine Waack, Kirchgemeinde Friedland,
Frau Elfriede Neumann, Kirchgemeinde Plate,
Frau Ursula-Irene Hinz, Kirchgemeinde Rostock-Gehlsdorf,
Frau Renate Maercker, Kirchgemeinde Wittenförden,
Frau Christel Huhndorf, Kirchgemeinde Rostock-Schmarl,
Frau Cornelia Mikolajczyk, Kirchgemeinde Schwerin St. Paul.

Schwerin, den 2. Juli 1992

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

Name der Kirchgemeinde Burg Stargard

Burg Stargard, Verwaltung /14

Aufgrund eines Beschlusses des Kirchgemeinderates Burg Stargard genehmigt der Oberkirchenrat, daß die Stadtkirche zu Burg Stargard künftig den Namen "St. Johanneskirche Burg Stargard" trägt und daß die Kirchgemeinde den Namen "St. Johanneskirchgemeinde" führt. Der Namenspatron ist Johannes der Täufer.

Schwerin, den 7. Mai 1992

Der Oberkirchenrat

Flade

Name der Kirche zu Rattey

Schönbeck Verwaltung

Aufgrund eines Antrages des Kirchgemeinderates Schönbeck genehmigt der Oberkirchenrat, daß die Kirche zu Rattey den Namen "Versöhnungskirche Rattey" trägt.

Schwerin, den 9. September 1992

Der Oberkirchenrat

Flade

Farbige Wandkarte mit den 24 evangelischen Mitgliedskirchen der EKD

G. Nr. 181.00 /1-5

Die EKD hat mit Stand vom 1. Januar 1992 eine neue farbige Wandkarte veröffentlicht, aus der die Mitgliedskirchen der EKD zu ersehen sind und die zusätzlich die Untergliederung in die staatlichen Kreisgrenzen vermerkt. Die Wandkarte kann zum Stückpreis von 5 DM über den Oberkirchenrat bestellt werden.

Der Oberkirchenrat

Flade

G. Nr. 418.04/97

Jahresprogramm 1993 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kursprogramm des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach für das Jahr 1993 bekannt.

Interessenten für einzelne Studienkurse melden sich bitte beim Oberkirchenrat.

Die Studienkurse gelten als eine Form der Weiterbildung, für die sich jeder Mitarbeiter in Abständen bereitfinden und dienstlich freimachen sollte.

Wenn die Zustimmung des zuständigen Landessuperintendenten vorliegt, unterstützt der Oberkirchenrat in der Regel die Teilnahme. Auf Antrag können Beihilfen zu entstehenden Unkosten gewährt werden.

Schwerin, am 10. Juni 1992

Der Oberkirchenrat

Flade

Prediger- und Studienseminar der VELKD
Bischof.-Meiser-Str. 6
W-8023 Pullach
Telefon 089/7930863

Kursprogramm für das Jahr 1993

Katechismuskommission vom 7. bis 8. Januar

147. Studienkurs vom 11. bis 29. Januar

Auftrag und Praxis der Kirchenleitung auf mittlerer Ebene

Dieser Kurs ist das alljährliche Angebot für Führungskräfte der mittleren Ebene, die ihren Dienst vor ein bis zwei Jahren angetreten haben. Drei Schwerpunkte werden gesetzt: Die anstehenden Leitungsaufgaben (Kirchenkreis als Handlungsebene, Pfarrkonferenz, Visitation, Diakonie), eine theologische Orientierung im Blick auf den Forschungsstand von Exegetik und

Systematik und Organisations- und Managementfragen sollen zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und zu gemeinsamer theologischer Reflexion anregen.

Teilnehmer: Superintendenten, Pröpste und Dekane.

148. Studienkurs vom 8. bis 26. Februar

Diakonische Gemeinde - Auftrag oder Überforderung?

Die Aufgaben der Diakonie in den Gemeinden und Kirchenbezirken (Dekanaten etc.) werden immer vielfältiger und komplizierter. Politische, rechtliche und finanzielle Vorgaben zeigen die Grenzen. Das Miteinander der Gemeinden und Wohlfahrtsverbände, der Privatinitiativen und der kommunalen Behörden und Gremien wird nicht zuletzt dadurch sehr oft belastet. Was heißt in diesem Kontext "Diakonische Gemeinde"? Wo liegen ihre Möglichkeiten im Sozialstaat?

Teilnehmer: Diakoniebeauftragte auf allen kirchlichen Ebenen, Mitarbeiter, in deren Gemeindebereich diakonische Einrichtungen liegen.

149. Studienkurs vom 6. bis 10. März

Gruppen in der Kirche - lebendige Vielfalt oder störende Belastung?

Auf dem letzten Studienseminar für theologische und juristische Personalreferenten in den Landeskirchen wurde die Frage nach den Gruppen in unseren Kirchen als Thema für ein weiteres Treffen erbeten. Mit dem immer deutlicher werdenden Phänomen dieser Gruppen sind tiefgreifende ekklesiologische Probleme verbunden, die sich in unseren Kirchen auf allen Ebenen in ambivalenter Weise auswirken. Der Umgang mit diesen Gruppen bedarf darum theologischer Klärung.

Teilnehmer: Theologische und juristische Personaldezernenten und Referenten in den Landeskirchen

150. Studienkurs vom 19. bis 30. April

Gottesdienst - das Evangelium gestalten

Wenn die Verheißung des Evangeliums den Menschen in ihrer konkreten Lebenswirklichkeit gilt, muß diese Verheißung eine solche Gestalt eingehen, daß sie nachvollziehbar und in die eigene Erfahrung integrierbar bleibt. Der Kurs soll sich über Wahrnehmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten theologisch besinnen. Dazu gehört neben der Vorstellung mehrerer Arten einer theologischen Ästhetik, daß Möglichkeiten menschlicher Ausdrucksformen in verschiedenen Übungen erprobt werden. In der Reflexion ist ihre Angemessenheit für den christlichen Gottesdienst theologisch zu beurteilen. Das Ergebnis soll mit dem Angebot der Erneueren Agenda verglichen und in die Gestaltung eines bestimmten Gottesdienstes überführt werden.

Leiter: Dr. Weyer-Menkhoff

Teilnehmer: Pastoren und Pastorinnen im Gemeindepfarramt.

151. Studienkurs vom 21. bis 24./25. Mai.

Was kann man (schon) tun? Laien leiten Kirche.

Wenn Laien in leitende Ämter der Synoden, Kirchenleitungen oder anderer Gremien berufen werden, begegnen sie oft verwirrenden und unüberschaubaren Strukturen und juristischen Vorgaben. Andererseits hoffen sie, in diesen Gremien für die Kirche etwas bewegen zu können, und werden zugleich von den oft überhöhten Erwartungen ihrer Wähler begleitet. Was können diese Gremien bewirken? Diesen Fragen theologisch und rechtlich im Blick auf die Praxis nachzugehen, lädt dieses Seminar ein.

Teilnehmer: Laien im kirchenleitenden Amt (vor allem Generalsynode, Kirchenleitungen, Landessynode, Kirchenkreisleitungen).

152. Studienkurs vom 17. bis 25. Juni

Ökumene zwischen Stagnation und Hoffnung

Vor Ort gibt es weithin sehr erfreuliche Erfahrungen im ökumenischen Miteinander. Dennoch wirken sich die unterschiedlichen Belastungen im ökumenischen Gespräch auch auf der Ortsebene aus: Unterschiede in

der Frömmigkeit und auch in der Sozialethik stören das gegenseitige Verständnis. Der Blick auf die weltweite Ökumene und ihre Probleme wird oft verstellt. Die Wandlungen in Europa öffnen den Blick für die orthodoxen Kirchen im Osten und machen eine Auseinandersetzung nötig.

Teilnehmer: Ökumenebeauftragte und ACK-Leiter auf allen kirchlichen Ebenen. In Ökumenefragen engagierte Mitarbeiter in Kirchgemeinden und Kirchenkreisen.

153. Studienkreis vom 13. bis 24. September

Kirche - Kirchenmusik - Konzert: Auftrag, Chance und Grenze der Kirchenmusik

Das Verhältnis von großer Kirchenmusik und Gemeinde ist sehr oft besonderen Spannungen ausgesetzt, weil die Vorstellungen von der Musik der Kirche und Gemeinde auseinandergehen. Dazu kommen manche Erwartungen der Öffentlichkeit an die Kirchenvorstände, Kirchenräume für Konzerte zur Verfügung zu stellen, die mit dem Auftrag der Kirche oder der Widmung ihrer Gebäude nicht vereinbar zu sein scheinen. Diesen Fragen soll theologisch und kirchenmusikalisch nachgegangen werden.

Teilnehmer: Pastoren und Pastorinnen und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

154. Studienkurs vom 4. bis 15. Oktober

Bibeltexte wahrnehmen - auslegen - gestalten

Texte wahrzunehmen ist ein schöpferischer Akt: Durch das Rezipieren werden Texte nachgeschaffen und neu gestaltet. Weisen der Textbegegnung, die dies reflektiert berücksichtigen, sollen anhand exemplarischer Bibeltexte erprobt werden. Die Bedingungen und Grenzen des kreativen Umgangs mit Bibeltexten ist anschließend zu reflektieren und theologisch zu beurteilen. Zudem muß ermittelt werden, wieweit diese Möglichkeiten für die verschiedenen Felder der Gemeindegarbeit brauchbar sind.

Leitung: Dr. Weyer-Menkhoff

Teilnehmer: Pastorinnen und Pastoren im Gemeindepfarramt.

155. Studienkurs vom 25. Oktober bis 12. November

Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsethik - Was geht uns das an?

Nicht selten gehören Unternehmer oder Wirtschaftsführer zu den Gliedern in unserer Gemeinde.- Aber ihre Welt mit den speziellen Problemen und Fragen kommt bei uns kaum vor. Andererseits wird unser

Leben, zumal im kommenden Europa, immer spürbarer von der Wirtschaft bestimmt. Die Wirtschaftsethik als "Spezialfall der Sozialethik" (A.Rich) läßt Fragen nach der sozialen Marktwirtschaft und einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung laut werden. Die Denkschrift der EKD und des ÖRK geben neue Impulse, diesen Bereich zu überdenken.

Teilnehmer Pastorinnen und Pastoren.



Inhalt

	Seite
Mitteilung über den Beitritt der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs zur Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.....	75
Fünfte Verordnung vom 3. Juli 1992 zur Änderung und Ergänzung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz.....	76
Verordnung vom 3. Juli 1992 über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen.....	77
Dritte Verordnung vom 3. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung vom 14. Juni 1980 zur Ausführung des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über die vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern.....	79
Verwaltungsanordnung über die Grundsätze zur Aufnahme von kirchengemeindlichen Darlehen zur Finanzierung von im Jahre 1993 beabsichtigten und abschließend durchzuführenden kirchengemeindlichen Bauvorhaben.....	80
Ausschreibung unbesetzter Pfarrstellen.....	81
Personalien.....	82
Zweite Theologische Prüfung.....	85
Katechetischer Fernunterricht.....	85
Name der Kirchgemeinde Burg Stargard.....	85
Name der Kirchgemeinde Rattey.....	85
Farbige Wandkarte mit den 24 evangelischen Mitgliedskirchen der EKD.....	85
Jahresprogramm 1993 des Prediger- und Studienseminars der VELKD in Pullach.....	86